

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich der im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.04.2007 veröffentlichte Text mit den entsprechenden Anlagen.

Richtlinie zur Förderung außerunterrichtlicher Sportangebote für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen des Landes Sachsen-Anhalt incl. Änderung vom 03.03.2009

-Förderrichtlinie Schul- und Vereinssport-
RdErl. des MK vom 10.02.2007 - 26- 52102

Bezug:
RdErl. des MK vom 10. 2. 2007-26-52102 (
zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.3.2009 (SVBl. LSA S. 54)

1. Allgemeines

Außerunterrichtliche schulische Sportangebote bieten den Schülerinnen und Schülern über den Unterricht hinaus die Möglichkeit zu regelmäßiger sportlicher Betätigung und regen zu einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit an. Sportliche Betätigung schafft für Kinder und Jugendliche vielfältige Möglichkeiten, ihre Interessen bzw. Begabungen auszuprobieren und Grenzen auszuloten. Damit verbunden ist das Erleben von Gemeinschaft, das Lernen, mit Misserfolgen umzugehen, seine Gegner zu respektieren und sich an Spielregeln zu halten. Außerunterrichtliche Sportangebote stellen deshalb neben dem Elternhaus und der Schule eine wichtige Sozialisationsinstanz für junge Menschen dar. Zugleich hat die regelmäßige sportliche Betätigung positive gesundheitliche Auswirkungen und kann zu einer gesundheitsbewussten Lebensweise beitragen.

Zahlreiche außerunterrichtliche Sportangebote für Schülerinnen und Schüler werden in Sachsen-Anhalt in enger Zusammenarbeit zwischen den Schulen und Vereinen durchgeführt. Auf Grundlage der Vereinbarung zum Aktionsbündnis Schulsport und Vereinssport 2000 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. wird das gemeinsame Ziel, über Arbeitsgemeinschaften Sport in Schule und Verein Schülerinnen und Schülern interessante außerunterrichtliche Sportangebote zu unterbreiten, vielerorts erfolgreich realisiert. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler konnten über die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (im Folgenden: AG) für den organisierten Sport gewonnen werden. Deshalb soll die Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen, die auch zur Öffnung der Schulen beiträgt, weiter gefördert und ausgebaut werden. Dabei geht es um die Entwicklung attraktiver zielgruppenorientierter Angebote, die Mädchen und Jungen einen gleichberechtigten Zugang zum Sporttreiben ermöglichen, indem sie die unterschiedlichen Voraussetzungen und Interessen beider Geschlechter bewusst berücksichtigen. Auf diese Weise sollen an den allgemein bildenden Schulen außerunterrichtliche Sportangebote mit den Sportvereinen abgestimmt entwickelt werden, um damit vielfältige sportliche Betätigungsmöglichkeiten im Kinder- und Jugendbereich anzubieten. Vor allem für die noch nicht im Vereinssport organisierten Schülerinnen und Schüler werden so interessante Anreize für eine sportliche Betätigung ermöglicht. Zugleich sollen sie damit an das lebenslange Sporttreiben im Sportverein herangeführt werden.

2. Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an allgemein bildenden Schulen

2.1. Einrichtungskriterien

2.1.1. Arbeitsgemeinschaften Sport an allgemein bildenden Schulen können grundsätzlich nur dann eingerichtet werden, wenn Ziel, Inhalt, Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Schule und einem Sportverein in einer **schriftlichen Kooperationsvereinbarung** geregelt sind. Eine Kopie der Kooperationsvereinbarung ist dem Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft beizufügen. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann gewährt werden, wenn für das entsprechende Sportangebot kein Kooperationspartner zur Verfügung steht. Folgende **Prioritäten** finden bei der Genehmigung von AG besondere Berücksichtigung:

- a) AG-Angebote für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Ganztagschulen
- b) AG-Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- c) Spezifische AG-Angebote für Schülerinnen
- d) AG-Angebote, die das gemeinsame Sporttreiben von Mädchen und Jungen fördern

- e) AG-Angebote, die eine sportliche Profilbildung der Schule unterstützen
- f) AG-Angebote "Fit und Vital" an Grund- und Förderschulen.

Eine Zielstellung ist dabei auch, dass AG-Angebote ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Beteiligung an sportlichen Vergleichswettkämpfen¹ oder das Ablegen des Sportabzeichens ermöglichen.

Die Betreuung der AG nach Absatz 1 Satz 1 ist durch eine Sportlehrerin oder einen Sportlehrer, eine Trainerin oder einen Trainer und eine Fachübungsleiterin oder einen Fachübungsleiter zu gewährleisten. Für die Tätigkeit der AG müssen geeignete Sportstätten zur Verfügung stehen.

2.1.2. Die Betreuung von AG nach Ziffer 2.1.1 setzt das Vorliegen einer gültigen Trainerlizenz * für die jeweils vorgesehene Sportart oder eine Übungsleiterlizenz für das jeweils vorgesehene Sportangebot voraus. Für den Grundschulbereich werden die Trainer- und Übungsleiterlizenz gleichwertig anerkannt. Sportlehrkräfte benötigen eine solche Lizenz für die Sportarten, die in den Rahmenrichtlinien für den Schulsport in Sachsen-Anhalt nicht als Stoffgebiet ausgewiesen sind.

2.1.3. AG-Angebote „Fit und vital“ können nur von denjenigen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und weiteren Personen unterbreitet werden, die im Rahmen der Fortbildung für das Angebot „Fit und vital“ eine entsprechende Ausbildung erworben haben, die Lizenz Übungsleiterin oder Übungsleiter C-Kinderturnen besitzen oder eine entsprechende Ausbildung für die Präventionsarbeit mit Kindern nachweisen können.

2.1.4. Den Entscheidungen zur Einrichtung von AG sollen insbesondere Kriterien zur Sicherstellung der Kompatibilität der beantragten Sportarten mit

- a) dem nach den Rahmenrichtlinien Sport voraussetzbaren Entwicklungsstand der koordinativen, konditionellen und sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schuljahrgangsstufen,
- b) den Möglichkeiten für eine entsprechende personelle Betreuung nach den Maßgaben der Nummern 2.1.1. und 2.1.2.

zugrunde gelegt werden.

2.1.5. AG für Sportarten oder sportliche Übungen, die in den Lehrplänen und Rahmenrichtlinien Sport der Schuljahrgänge 1 bis 6 im verbindlichen Teil ausgewiesen sind, sollen vorrangig eingerichtet werden.

2.1.6. Entwicklungs- und Trendsportarten können in AG betrieben werden, wenn ihre sachkundige Betreuung nach Maßgabe der Nummer 2.1.2. gegeben ist, die Schülerinnen und Schüler über die dazu benötigten Sportausrüstungen verfügen, geeignete Sportstätten an den jeweiligen Schulen oder im Schuleinzugsbereich vorhanden sind und der Träger der Sportstätte die Nutzung für diese Sportarten gestattet hat.

2.1.7. In der Regel gilt für die Einrichtung von AG eine Mindestteilnehmerzahl von zwölf Schülerinnen und Schülern.

2.1.8. Für die Einrichtung von AG „Fit und vital“ gilt eine Mindestteilnehmerzahl von sechs Schülerinnen und Schüler.

2.2. Einrichtungsverfahren

2.2.1. Die Leiterinnen und Leiter der in Nummer 2.1.1. genannten allgemein bildenden Schulen zeigen dem Landesverwaltungsamt ihre Vorhaben zur Einrichtung der AG unter Beachtung der

¹ Dabei gilt für die AG auch die Teilnahme an einem nicht-schulischen sportlichen Vergleichswettkampf als schulische Veranstaltung.

*Der Begriff Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter wurde mit der neuen Rahmenrichtlinie für die Qualifizierung im DOSB durch den Begriff „Trainerinnen und Trainer C“ ersetzt. Lizenzen mit der Bezeichnung Fachübungsleiterin und Fachübungsleiter sind nach wie vor gültig.

Maßgaben des Abschnittes 2.1. bis spätestens 30. 4. für das jeweilige neue Schuljahr unter Verwendung des Formblatts gemäß **Anlage 1** an.

2.2.2. Das Landesverwaltungsamt stellt zu den an den allgemein bildenden Schulen angezeigten Vorhaben Einvernehmen mit den Kreis- oder Stadtausschüssen "Sport in Schule und Verein" her. Auf Grundlage der Empfehlungen der Kreis- oder Stadtausschüsse erarbeitet das Landesverwaltungsamt eine Prioritätenliste und stimmt diese mit dem Kultsministerium und dem Landesausschuss „Sport in Schule und Verein“ ab. Unter Berücksichtigung der Prioritätenliste und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel schließt das Landesverwaltungsamt bis spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen neuen Schuljahres eine Vereinbarung zur Durchführung einer Arbeitsgemeinschaft Sport mit den betreffenden AG-Leiterinnen/AG-Leitern ab.

2.2.3. In den Vereinbarungen nach Nummer 2.2.2. sind insbesondere die Betreuungsaufgaben, ihr sachlicher und zeitlicher Umfang, die Zahlbarmachung der Aufwandsentschädigung und die Modalitäten der Leistungsabrechnung zu regeln. Als Zeitbemessungsrahmen für die AG-Betreuung gilt in der Regel eine Zeitstunde (ZS) pro Woche, in begründeten Fällen höchstens jedoch eine Doppelstunde (DS) von 90 Minuten pro Woche. Die Verteilung der Betreuungsstunden über die Gesamtwochenzahl eines Schuljahres soll flexibel in Abhängigkeit der schulischen und örtlichen Bedingungen, der Spezifik der Sportarten einschließlich ihrer Sportstätten- und Witterungsabhängigkeit, sportvereinsbedingter oder sonstiger Spezifika erfolgen. Sicherzustellen ist, dass AG in einem Schuljahr mindestens 25 Stunden, ohne Wettkampf- und Reisezeiten, tätig sein können. Die Laufzeit von Vereinbarungen zur Durchführung einer AG Sport ist auf ein Schuljahr begrenzt.

2.3. Umfang und Höhe der Finanzierung

Für die Betreuung einer AG-Zeitstunde beträgt die Vergütung 7 Euro und für eine Doppelstunde 10 Euro. Dabei ist eine Doppelförderung auszuschließen.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. keine Lehrplansportart) können die Schulleiterinnen und Schulleiter für die Einrichtung einer AG finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von Sport- und Verbrauchsmitteln, außer Sportbekleidung, bis zu einer maximalen Höhe von 150 Euro beim Landesverwaltungsamt beantragen. Die Kosten für die Sport- und Verbrauchsmittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom Landesverwaltungsamt übernommen. Das Verfahren regelt die **Anlage 2**.

2.4. Finanzmittelabrechnung

Die Abrechnung über die geleisteten AG-Stunden durch die AG-Leiterinnen und AG-Leiter erfolgt nach Schuljahresende unter Verwendung des der Vereinbarung beigefügten Formulars beim Landesverwaltungsamt. Voraussetzung für die Anweisung der Aufwandsentschädigung durch das Landesverwaltungsamt ist das Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Leistungsnachweises.

Der Nachweis über die Verwendung der Sachmittel ist in einfacher Form (Quittungen, Rechnungen) gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu erbringen.

3. Förderung außerunterrichtlicher Schulsportprojekte der Gliederungen des Landessportbundes

3.1 Grundsätze

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16. 11. 2006, MBl. LSA S. 762) Zuwendungen für gemeinsame Projekte des Landessportbundes, der Kreis- und Stadtsportbünde und des Landesverwaltungsamtes, die der Entwicklung außerunterrichtlicher Sportangebote für nicht vereinsgebundene Schülerinnen und Schüler in Sportvereinen dienen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die

Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

3.1.1. Förderfähigkeit

Förderfähig sind Projekte nach Nummer 3.1., wenn

- a) AG-Angebote nach Nummer 2. nachweislich nicht möglich sind und nur auf diese Weise die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Sportangebote durch nicht vereinsgebundene Schülerinnen und Schüler in Sportvereinen ihrer Wohnorte gesichert werden kann,
- b) das Kultusministerium, in Abstimmung mit dem Landesausschuss Sport in Schule und Verein, diese als innovative Modellprojekte mit einem besonders hohen Landesinteresse bewertet.

Projekte, die die Interessen für eine sportliche Betätigung von Schülerinnen und Schülern entsprechend der Prioritätensetzung nach Nummer 2.1.1. Buchst. a bis d berücksichtigen, werden vorrangig gefördert.

3.1.2. Antragsverfahren

3.1.2.1. Zur Beantragung vorgesehene Projekte nach Nummer 3.1. sind durch die Kreis- oder Stadtsportbünde unter Beteiligung der Sportvereine ihres Zuständigkeitsbereichs und unter Beachtung der Förderkriterien gemäß Nummer 3.1.1. in den Kreis- oder Stadtausschüssen "Sport in Schule und Verein" einvernehmlich abzustimmen.

3.1.2.2. Nach Befürwortung der Anträge gemäß Nummer 3.1.2.1. durch die Kreis- oder Stadtausschüsse "Sport in Schule und Verein" reichen die Kreis- oder Stadtsportbünde zu den im Landkreis vorgesehenen Projekten einen Gesamtantrag an das Landesverwaltungsamt bis spätestens 30. 4. für das jeweilige neue Schuljahr zur Bewilligung ein. Das Landesverwaltungsamt stellt die angezeigten Vorhaben in einer Prioritätenliste zusammen und stimmt diese mit dem Kultusministerium und dem Landesausschuss „Sport in Schule und Verein“ ab. Unter Berücksichtigung der Prioritätenliste erfolgt die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bis spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen neuen Schuljahres. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr.

3.1.2.3. Der Antrag wird unter Verwendung der **Anlage 3** gestellt. Er ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtsportbundes zu unterzeichnen.

3.1.3. Zuwendung

3.1.3.1. Zuwendungsempfänger sind die Kreis- und Stadtsportbünde.

3.1.3.2. Zuwendungsfähig sind Kosten für die personelle sportliche Betreuung von noch nicht vereinsgebundenen Schülerinnen und Schülern in Sportvereinen. Für die Betreuung einer Projekt-Zeitstunde beträgt die Vergütung 7 Euro und für eine Doppelstunde 10 Euro. Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben zur Beschaffung von Sport- und Verbrauchsmitteln für die Durchführung der Projekte, außer Sportbekleidung, bis zu einer maximalen Höhe von 250 Euro einschließlich der Unfallversicherungskosten pro Schülerin oder Schüler bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 Euro.

3.1.3.3. Die Zuwendungsart ist eine Projektförderung. Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

3.1.4. Bewilligung, Finanzmittelzuwendung und Finanzmittelabrechnung

3.1.4.1. Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendungsverwendung, die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen finden die Vorschriften des § 44 LHO, die VV-LHO, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie des §

1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), i. V. m. § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

3.1.4.2. Der Nachweis zur Mittelverwendung ist in einfacher Form zu erbringen. Das gilt auch, wenn der Zuwendungsempfänger berechtigt ist, gewährte Zuwendungen an Dritte weiterzuleiten. Er ist der Bewilligungsbehörde zu dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Termin vorzulegen.

4. Vorrangförderung

Die nach Nummer 2 beantragten AG werden gegenüber den nach Nummer 3 beantragten Projekten vorrangig gefördert.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.